

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT AM MAIN- PRAUNHEIM'
Sprechstunden jeweils montags v. 20-21 Uhr im Kindergarten, Pützerstr., AmEbelteld

Jahrgang 1950

November

Nummer 3

Einladung zur Mitgliederversammlung

am Donnerstag, dem 2. November 1950, 19 Uhr
im Saalbau Hebe, Frankfurt a.M.-Alt-Praunheim

TAGESORDNUNG:

„Amortisation und Zinsen unserer Hypotheken“

Es spricht

Herr Direktor Schumacher von der Hypothekenverwaltung

Die Versammlung beginnt pünktlich um 19 Uhr

Wir bitten unsere Siedler um pünktlichen und zahlreichen Besuch

Mitgliedskarte am Saaleingang vorzeigen

Wir haben diesen Vortrag im Rahmen unserer Aufklärungsarbeit festgelegt, um diesmal die Siedler in das Problem der Abtragung unserer Hypotheken einzuführen.

Wie immer werden die Siedler gebeten:

1. Ihre Heimstättenverträge,
2. Schreibmaterial

mitzubringen.

Herr Dir. Schumacher wird an Hand von Heimstättenverträgen der verschiedenen Typen Aufklärung über den augenblicklichen Stand unserer Hypotheken geben. Es ist uns gelungen, den ersten Fachmann unserer Stadtverwaltung für diesen Vortrag zu gewinnen. Wir erwarten deshalb eine ebenso starke Beteiligung wie bei den seitherigen Versammlungen.

In der Versammlung wird außerdem die Frage behandelt:

„Wie steht es mit dem Erlaß für das Jahr 1950?“

ÜBERSICHT

über die Leistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1950

C. Leistungen an Familienangehörige

(Fortsetzung und Schluß)

Die Versicherten erhalten Familienkrankenpflege für

- a) den unterhaltsberechtigten Ehegatten,
- b) die unterhaltsberechtigten Kinder einschl. der Pflegekinder, die von dem Versicherten unentgeltlich gepflegt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht als mithelfende Familienangehörige im elterlichen Betrieb tätig sind, darüber hinaus, solange sie sich in der Schulausbildung oder in der Berufsausbildung befinden,
- c) die über 18 Jahre alten unterhaltsberechtigten Töchter, wenn und solange sie an Stelle der dauernd arbeitsunfähigen oder verstorbenen Mütter den Haushalt des Versicherten führen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sich der Ehegatte und die Kinder gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben.

Die Kasse kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf Antrag der Versicherten ferner Familienkrankenpflege gewähren für:

- d) Eltern der Versicherten, soweit sie nicht auf Grund eines Altenteil- (Auszugs-) Vertrags Anspruch auf Lebensunterhalt haben,
 - e) Kinder, die dauernd erwerbsunfähig sind, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Angehörigen mit den Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und bisher ganz oder überwiegend aus deren Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

Es wird gewährt:

1. Freie ärztliche Behandlung durch Kassenärzte und Rassenfachärzte wie für Mitglieder.
2. Freie zahnärztliche Behandlung durch Kassenzahnärzte und Kassendentisten,
3. Arzneikosten werden in Höhe von 70⁰/0 übernommen.

4. **Brillen, ,Bruchbänder und andere kleinere Heilmittel** werden in Höhe von 70^o/o der Kosten nach den Kassensätzen bis zum Betrage von 28,— DM je Behandlungsfall übernommen.
5. **Größere Heilmittel und deren Instandsetzung.** Zuschuß in Höhe von 70% der für Mitglieder vorgesehenen Leistungen.
6. **Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung.** Zuschuß in Höhe von 70^o/o der für Mitglieder vorgesehenen Leistungen.
7. **Zahnersatz. 70^o/o** der für Mitglieder vorgesehenen Leistungen.
8. **Zahnersatz-Reparaturen.** 70^o/o der für Mitglieder vorgesehenen Leistungen.
9. **Krankenhauspflegekosten** können an Stelle der Krankenpflege für die Dauer von 13 Wochen in der für Mitglieder reichsgesetzlicher Krankenkassen üblichen Verpflegungsklasse in voller Höhe übernommen werden.
10. **Erholungs- und Badekuren.** Für die Durchführung von Kuren und Kinderkuren kann die Kasse auf die Dauer bis zu 6 Wochen einen täglichen Zuschuß nach besonderen Richtlinien gewähren.
11. **Familien-Wochenhilfe.** Der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Voraussetzungen für den Bezug sind aus der Kassensatzung zu ersehen. Sachleistungen und Entbindungskostenbeitrag wie für Mitglieder. Das Wochengeld für Familienangehörige beträgt täglich 0,50 DM und wird für 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung (= 71 Tage) gezahlt. Stillgeld erhalten die Familienangehörigen für die gleiche Dauer und in der gleichen Höhe wie Mitglieder.
12. **Familiensterbegeld.** (Siehe hierzu A. „Barleistungsübersicht“.) Anspruch hierauf besteht nur, wenn der (die) Verstorbene mit dem Versicherten bis zum Tode in häuslicher Gemeinschaft lebte und von ihm bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden ist. Das Sterbegeld ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

D. Allgemeines

Bei allen Ortskrankenkassen des Landes Hessen beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 der Beitragssatz:

- 7% des Grundlohnes für Versicherte, die während ihrer Arbeitsunfähigkeit keinen Arbeitslohn erhalten;
- 6% des Grundlohnes für Versicherte, die während ihrer Arbeitsunfähigkeit für mindestens 14 Tage ihren Entgelt weiter erhalten;
- 5,4% des Grundlohnes für freiwillig beigetretene und weiterversicherte Mitglieder, die keinen Anspruch auf Kranken-, Haus- und Taschengeld haben.

Die Krankenkasse ist auch Einzugsstelle für die Beiträge zur Arbeitslosen-, Invaliden- und Angestelltenversicherung. Sie erhebt den **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**, der sich wie folgt zusammensetzt:

	Anteile		
		des Arbeitgebers:	des Versicherten:
Beitrag zur Krankenversicherung . . .	7%	3,5 %	3,5 %
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung . .	4 %	2,0 %	2,0 %
Beitrag zur Rentenversicherung	10%	5,0 %	5,0 %
Insgesamt	21%	10,5%	10,5%

Das Gartenamt teilt uns mit:

An den Siedler-Verein Praunheim

Der Städt. Fuhrpark sandte uns nachstehendes Schreiben:

„Die Hecken in den Wirtschaftswegen der Siedlung Praunheim sind seit Jahr und Tag nicht mehr geschnitten worden und verwildert.

Von seiten der Müllader, die die Mülltonnen über die Wirtschaftswege nach der Straße zu schaffen haben, wird Klage darüber geführt, daß sie beim Transport der Tonnen) außerordentlich stören.

Wir bitten, die Hecken wieder schneiden zu lassen, damit die Wirtschaftswege wieder passierbar werden.“

Wir sind aber für den Heckenschnitt nicht zuständig, weil lt. Heimstättenvertrag die Wirtschaftswege von den Siedlern zu unterhalten sind.

Wir bitten demnach, auf die Siedler in diesem Sinne einzuwirken, damit schnellstens Abhilfe geschaffen wird und das Stadtreinigungsamt nicht gezwungen ist, die Müllabfuhr zu unterbrechen.

Betreten der Dächer:

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß das Überschreiten fremder Dächer verboten ist und jeder Siedler für etwa entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden kann. Wer Dach- oder andere Reparaturen an seinem Haus auszuführen hat, möge sich von den Siedlungswarten eine Leiter dazu holen.

Splittergräben:

Wir bitten alle Siedler, keinen Unrat in die Splittergräben und gärtnerischen Anlagen zu werfen, da dies nur Ratten und anderes Ungeziefer großzieht.

Reinigung der Türfronten:

Wir ersuchen im Interesse der Siedler, beim Kehren der Straßen oder Abspülen mit Wasser, den Schmutz nicht in den Abfluß zu kehren.

An die Auto- und Radfahrer in den Wirtschaftswegen:

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß das Fahren in den Wirtschaftswegen strafbar ist. Sparen Sie sich Ärger und Kosten.' Wir weisen besonders darauf hin, weil im letzten Monat einem Radfahrer durch Anfahren eines Kindes beachtliche Kosten entstanden.